

Luzern, 8. September 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 948**

Nummer: M 948
Eröffnet: 12.09.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 08.09.2023 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 922

Motion Roos Guido und Mit. über Optimierung der Wasserversorgung im Kanton Luzern

Die Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Wassernutzung und Wasserversorgung sind in einer Reihe von eidgenössischen und kantonalen Erlassen geregelt. Unter anderen sind dies das kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz ([WNVG](#)), das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ([EGGSchG](#)), das kantonale Gesetz über den Feuerschutz ([FSG](#)), das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, [LMG](#)), die eidgenössische Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, [SVV](#)) sowie das Kantonale Landwirtschaftsgesetz ([KLWG](#)). Aus diesen Grundlagen ergeben sich zahlreiche Schnittstellen und Zuständigkeiten. Aufgaben kommen verschiedenen kantonalen Dienststellen (u.a. Umwelt und Energie [uwe], Landwirtschaft und Wald [lawa], Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz [DILV]), aber auch den Gemeinden oder der Gebäudeversicherung zu.

Gemäss WNVG koordiniert der Kanton die Nutzung des Wassers, er kann Nutzungsrechte an Wasservorkommen einräumen, trifft Massnahmen in Notsituationen und erarbeitet die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Grundlagen. Die Gemeinden stellen die Wasserversorgung für ihr Gebiet sicher und treffen ebenfalls Massnahmen in Notsituationen (§ 5). Die Gemeinden planen und betreiben die Wasserversorgung, sie stimmen ihre Planungen aufeinander ab und sorgen soweit notwendig für eine regionale Wasserversorgungsplanung (§ 35). Die Versorgungspflicht der Gemeinden umfasst die Abgabe von Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke innerhalb der Bauzonen. Soweit mit verhältnismässigem Aufwand möglich kann die Versorgung auch ausserhalb der Bauzonen vorgesehen werden. Die Gemeinde kann die Aufgabe der Wasserversorgung selber erbringen oder an einen oder mehrere Versorgungsträger delegieren. Der kantonale Richtplan überträgt den Regionalen Entwicklungsträgern (RET) die Aufgabe, mit generellen Wasserversorgungsplanungen den Stand der Wasserversorgung und deren Sicherstellung periodisch zu überprüfen ([Richtplan](#) E3-3).

Der fortschreitende Klimawandel und die wiederholten Trocken- und Hitzeperioden in den vergangenen Jahren waren und sind für die Wasserversorgung bzw. die Wasserwirtschaft im Allgemeinen eine Herausforderung, nämlich die folgenden:

- In anhaltenden Trockenperioden ist die öffentliche Wasserversorgung nicht überall gesichert. Einzelne Regionen, namentlich die Region Sursee-Mittelland und das Seetal, verfügen über wenig Wasserreserven.
- In vielen Gemeinden ist die Wasserversorgung kleinräumig strukturiert und ungenügend vernetzt. Die Vorkehrungen für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen sind teilweise ungenügend.
- Regionale Planungen sind erst teilweise vorhanden, eine kantonale Sicht fehlt.
- Die Wasserversorgung ausserhalb der Bauzonen ist in andauernden Trockenperioden ungenügend gewährleistet. Der Bedarf an Wasser für die Bewässerung vor allem in der Landwirtschaft wird sich erhöhen. Dieser kann mit dem vorhandenen beschränkten Darangebot vielfach nicht gedeckt werden. Der Wasserrückhalt und die Wasserspeicherung werden an Bedeutung zunehmen, um den Wasserbedarf im ländliche Raum zu decken.
- Noch immer sind nicht alle Fassungsgebiete und für die künftige Versorgung wichtigen Wasservorkommen ausreichend geschützt, insbesondere fehlt es vielfach an entsprechenden, rechtskräftig ausgeschiedenen Schutzzonen.
- Die Anforderungen an die Wasserqualität für die Trinkwassernutzung können nicht überall eingehalten werden, vor allem in Grundwasservorkommen mit intensiver ackerbaulicher Nutzung stellen Nitrat und Pflanzenschutzmittelrückstände ein Problem dar.
- Neben der Nutzung des Wassers als Trink-, Brauch- und Bewässerungswasser werden Grundwasser und Seewasser in zunehmendem Mass als erneuerbare Energieträger genutzt. Namentlich die verstärkte Nutzung von Grundwasser für Heiz- und Kühlzwecke birgt ein Konfliktpotenzial mit der Trinkwassernutzung.

Im Planungsbericht Klima und Energie ([B 87](#) vom 21. September 2021) sind in einer Gesamtsicht verschiedene Massnahmen bezeichnet, um den erkannten Herausforderungen zu begegnen. Die Massnahmen im Bereich der Wasserversorgung und Wassernutzung sind vor allem im Bereich der Anpassung an den Klimawandel im Handlungsfeld Wasserwirtschaft angesiedelt, weitere Massnahmen finden sich in anderen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Landwirtschaft, Biodiversität, Umgang mit Naturgefahren und Raumentwicklung. Auch im Bereich des Klimaschutzes finden sich Massnahmen mit Bezug zur Wasserversorgung und -nutzung, namentlich im Zusammenhang mit der Förderung der fossilfreien Energieversorgung aus erneuerbaren Energieträgern wie Grundwasser, Seewasser, Erdwärme, Geothermie oder der Wasserkraft.

Auch wenn die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen kantonalen Stellen im Allgemeinen gut funktioniert, streben wir – wo Verbesserungspotenzial bei Schnittstellen erkannt wird – laufend Optimierungen an. Trotzdem lässt sich nicht in Abrede zu stellen, dass insbesondere aus einer Aussensicht Unklarheiten bestehen und insofern Handlungsbedarf gegeben ist. Die Zuständigkeiten sollen daher nach aussen verständlicher gemacht und die Abläufe optimiert und transparenter ausgestaltet werden. Zu prüfen ist beispielsweise auch eine erste Anlaufstelle, wo alle Themen rund um die Wasserversorgung eingebracht werden können. Eine Reorganisation der kantonalen Verwaltung zur Zusammenlegung aller mit der Ressource Wasser befassten Stellen erachten wir dagegen als zu weitgreifend und auch nicht als zielführend.

Im Weiteren ist unbestritten, dass eine integrale Sichtweise auf die Ressource Wasser den Einbezug aller Akteure erfordert. Viele Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung werden von

den Gemeinden oder delegierten öffentlich oder privatrechtlich organisierten Wasserversorgungen wahrgenommen. Für die regionalen Planungen sind wie ausgeführt die RET zuständig. Die vielfach kleinräumige Struktur der Wasserversorgungen erschwert die Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinden und auf regionaler Ebene. Für die Optimierung der Wasserversorgung ist eine stärkere überkommunale und regionale Zusammenarbeit erforderlich und besteht insofern Handlungsbedarf, als auch die Zusammenarbeit der Wasserversorgungen in den Gemeinden und über die Gemeinden hinaus besser zu regeln und zu optimieren ist. Wo solche Bestrebungen noch nicht angegangen worden sind, werden wir solche Schritte in geeigneter Weise veranlassen. Falls dazu Gesetzesänderungen notwendig sind, würden wir diese entsprechend prüfen. Ergänzend verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Massnahme KA-WW6 des Planungsberichts Klima und Energie, der die Erarbeitung einer Strategie Wassernutzung und Wasserversorgung unter Einbezug der betroffenen Akteure und auf Basis der erwähnten Grundlagen vorsieht (vgl. [Massnahmenbeschrieb](#) dazu in der Massnahmen- und Umsetzungsplanung Klima und Energie 2022–2026).

Zusammenfassend halten wir fest, dass eine Optimierung der Wasserversorgung im Kanton Luzern angegangen werden soll. Dazu ist nicht nur der Einbezug der verschiedenen kantonalen Stellen, sondern der Einbezug aller Akteure – also auch der Wasserversorgungen, der Gemeinden und der RET – erforderlich, wie wir das zuvor dargelegt haben. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.